Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Montag, den 21. September 1864. № 107. Понедѣльникъ, 21. Сентября 1864

Aufgaben, welche von dem gelehrten Comité des Ministeriums der Reichsbesitzlichkeiten für die Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 zum Concurs gestellt werden.

(Schluß.)

VI.

Ueber die Beobachtungen und Versuche an wildwachsenden Futterkräuter.*)

Von den Ursachen, welche überhaupt unsere Landwirthschaft erschweren und ihre Entwickelung hindern, ist eine der Hauptursachen der Mangel an Vieh-Futtermitteln. In Berücksichtigung dieses Umstandes, so wie dessen, wie schwer es ist das Dreifeldersystem der Landwirthschaft aufzugeben, besonders an den Orten, wo wenig Arbeitskräfte angetroffen werden, hat das Ministerium der Reichsbesitzlichkeiten schon zu Anfange der Errichtung desselben als Pflicht erachtet die Aufmerksamkeit der Landwirthe auf die Nothwendigkeit der Verbesserung der natürlichen Wiesen und Weiden zu richten und sorgte dabei sowohl für die Verbreitung der hiefür erforderlichen Kenntnisse als auch für die Heranbildung für dieses Fach von theoretisch und praktisch gebildeten Technikern.

Die Versuche, die man mit der Entwässerung der Sümpfe und mit der Berieselung von Wiesen in unserem Vaterlande gemacht hat, haben schon einen bedeutenden Nutzen geschaffen; jedoch erfordern diese Arbeiten in den meisten Fällen vorläufige, bisweilen ziemlich bedeutende Opfer, wozu unsere Landwirthe nicht immer die ausreichenden Mittel besitzen. Die Versuche Futterkräuter in der Wechselwirthschaft einzuführen, kommen bei weitem öfter vor, aber auch sie haben nicht immer den gewünschten Erfolg, sowohl wegen Mangel an der erforderlichen Fruchtbarkeit in der erschöpften Erde, als auch wegen Mangel an durch die Erfahrung gewonnener Endresultate in Bezug auf die Tauglichkeit irgend einer Bodengattung für diese oder jene Futterpflanze.

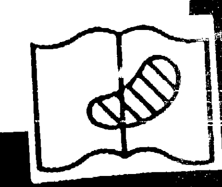
Bis hiezu beschränkte man sich bei uns nur auf das Säen von Klee, Timothy, Wiecken, Spörgel und Luzerne; ein Blick auf die Wiesen und Weiden zeigt indessen, daß sie aus vielen wildwachsenden Gräsern bestehen, welche man auch durch Hilfe der Kunst bauen könnte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn man diese wildwachsenden Gräser an den zu ihrem Gedeihen geeigneten, für andere Pflanzen aber weniger tauglichen Plätzen bauen würde, es möglich wäre ein für unsere wissenschaftlichen Verhältnisse zugänglicheres Mittel zur Vermehrung der Viehfutter-Vorräthe zu erwerben. Um aber in dieser Sache zuverlässige Resultate zu gewinnen, ist es allem zuvor nothwendig die Pflanzen zu ermitteln, welche Pflanzen an jedem Orte, in klimatischer und topographischer Beziehung am nützlichsten, daselbst auch heimisch sind.

Es ist bekannt, daß auf den natürlichen Wiesen eine Menge Pflanzen vermischt wachsen; als Futterpflanzen sind jedoch nur zwei Pflanzenfamilien von Wichtigkeit, nämlich die Gräser (graminaea) und die Hülsenpflanzen (leguminosa); alle übrigen bringen entweder keinen Nutzen, oder sie sind den Hausthieren schädlich. Ziehen wir zunächst die Versuche in Betracht, die man in andern Gegenden angestellt hat, so wissen wir z. B. daß nach genauen Beobachtungen D'Ourches, welche er in der Bretagne angestellt, von 45 Pflanzenarten, die auf Wiesen von mittlerer Feuchtigkeit wuchsen, nur 17 für Thiere tauglich und 28 schädlich oder nutzlos waren; auf hochgelegenen Weideplätzen oder trockenen Thälern waren von 35 Arten nur 8 nützlich und endlich auf niedrig gelegenen Wiesen erwiesen sich von 27 Arten nur 4 als nützlich. Hiernach ist es begreiflich, daß das Thier, welchem man ein aus einem Gemisch von für dasselbe nützlichen, unnützen und schädlichen Kräutern bestehendes Futter reicht, entweder nicht hinreichende Nahrung erhält, oder wenn es diese Kräuter aus Hunger frißt, verschiedenartigen Krankheiten unterworfen wird.

Nikleß, welcher ähnliche Beobachtungen im Elsaß angestellt hat, kam zu dem Resultat, daß die Menge der auf den natürlichen Wiesen wachsenden Pflanzen verdoppelt werden könnte, wenn die auf denselben wachsenden schlechten Kräuter durch gute Futterkräuter ersetzt würden.

Ueberall, wo ähnliche Beobachtungen gemacht wurden, führten dieselben zu gleichen Resultaten, welche klar nachweisen, wie wichtig es ist, die Bildung von Wiesen und Weiden nicht dem bloßen Zufall zu überlassen, sondern dieselben durch Wahl der nützlichsten und dem Orte eigenthümlichen Kräuter zu verbessern. Dieses allgemeine Resultat findet vollkommen Anwendung auch auf unsere Wiesen und Weiden. Wenn wir uns aber daran machen, auf unsern Wiesen und Weiden die schädlichen oder unnützen Pflanzen durch nützliche zu ersetzen, können wir nicht unbedingt die Beobachtungen, welche man im westlichen Europa unter andern klimatischen Bedingungen gemacht hat, zur Richtschnur nehmen, da hiervon vorzugsweise der größere oder geringere Nutzen, der größere oder

*) Dieser Concurs war früher kein terminlicher, ist aber jetzt in einen terminlichen verwandelt worden.



geringere Erfolg des Anbaues der Pflanzen, besonders solcher abhängt, die vorzugsweise unter dem ausschließlichen Einfluß natürlicher Ursachen, mit geringer Unterstützung der Kunst wachsen müssen. Ja selbst im westlichen Europa erachtet man für nothwendig, den Anbau von Futterkräutern fast auf jedem Gute auf locale Beobachtungen zu begründen; denn oft kommt es vor, daß in geringer Entfernung an einem Orte der Anbau der besten, nahrhaftesten Futterkräuter unzweifelhaft ist, während man an einem andern Orte sich nur auf den Bau mittelmäßiger Kräuter beschränken muß.

Bei uns hat man dergleichen Versuche bis hiezu fast gar keine gemacht, weshalb die Nothwendigkeit derselben um so dringender erscheint.

In Berücksichtigung dessen fordert der gelehrte Comité die Landwirthe auf, Beobachtungen und Versuche an wildwachsenden Futterpflanzen anzustellen, damit darnach bestimmt werden könnte: welche von den Pflanzen in den meisten Fällen und unter welchen Bodenbedingungen sich nützlich erweisen, sowohl zur Einführung derselben in die bekannte Fruchtwechselwirthschaft, als auch zum Besäen der natürlichen Wiesen und Weiden.

Bei Anstellung solcher Beobachtungen und Versuche sind die weiter unten auseinandergesetzten Umstände als Richtschnur zu nehmen.

Für die Lieferung befriedigender Beschreibungen, Beobachtungen und Versuche an wenigbekannten wildwachsenden Kräutern werden Medaillen ausgesetzt und zwar: für Werke, welche als vollkommen befriedigend anerkannt werden — goldene Medaillen im Werthe von 150 Ducaten; für Arbeiten, welche sich am meisten den Anforderungen des Programms annähern — kleine goldene Medaillen im Werthe von 50 Ducaten und endlich für Beschreibungen, welche nicht ganz den gestellten Anforderungen entsprechen, jedoch in irgend einer Beziehung als bemerkenswerth erachtet werden sollten, — silberne Medaillen.

Den Beschreibungen sind von jeder beschriebenen Grasart nicht mehr denn 2 Pfund Samen beizulegen, desgleichen auch in ihrer ganzen Gestalt getrocknete Exemplare nebst ihren Blüthen und Wurzeln, mit Angabe sowohl des localen, als auch, wo möglich, des botanischen Namens in lateinischer Sprache.

Bei der Beschreibung muß auch der Name, Stand und Wohnort des Autors angegeben sein.

Der Belohnung gewürdigte Beschreibungen können vom Ministerium für eigene Rechnung gedruckt werden, in welchem Falle der Autor 300 Freiexemplare erhält bei der Berechtigung, sein Werk bei Beobachtung der bestehenden Gesetze zum eigenen Besten in andern Ausgaben drucken zu können.

Der Belohnung nicht gewürdigte Beschreibungen können auf Wunsch den Autoren zurückgegeben werden.

Der Termin zur Einsendung der Arbeiten ist auf den 1. Sept. 1867 angesetzt.

Von der Ordnung der Anstellung und Beschreibung der Versuche und Beobachtungen an Futterkräutern.

Die Umstände, auf welche bei Anstellung von Beobachtungen und Versuchen an wenig bekannten wildwachsenden, für das Vieh tauglichen Kräutern ein besonderes Augenmerk zu richten ist, sind folgende:

der Boden, auf welchem das Kraut wächst; die Genießbarkeit des Krautes für das Vieh; die Schnelligkeit seines Wuchses; die Menge des von ihm kommenden Futters; die Dauer des Krautes; die Nahrhaftigkeit desselben.

I. Der Boden. Es ist bekannt, daß jede Pflanze vorzugsweise nur auf bestimmtem Boden wächst; nach einigen wildwachsenden Pflanzen kann man sogar im voraus die Bodengattung bestimmen; im vorliegenden Falle ist es bei Anstellung einer Beobachtung an jeder Pflanze nothwendig, das Augenmerk sowohl auf die Bodengattung in Bezug auf ihre Zusammensetzung, als auch auf den Umstand zu richten, in welchem Grade sie von der Feuchtigkeit durchdrungen wird.

II. Das Fressen der Thiere gewisser Pflanzen ist eines der wichtigsten Merkmale, auf welches überhaupt ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Thiere bisweilen anfangs Pflanzen meiden, die ihnen sehr zuträglich sind, und daß man sie an den Genuß derselben allmählig so gewöhnen kann, daß sie zuletzt mit Gier über dieselben herfallen; und umgekehrt geschieht es, daß das Vieh Pflanzen frißt, die entweder seiner Gesundheit schädlich sind oder für die Menge der Producte, welche das Vieh liefert.

Ohne genaue Beobachtungen ist es nicht möglich, in dieser Beziehung zu sichern Ergebnissen zu gelangen; man kann hier nicht nach Analogie verfahren; es ist die sorgfältigste Bestimmung der Art der eßbaren Pflanze unumgänglich nothwendig. Es ist z. B. bekannt, daß der Ackerklee (trifolium arvense) von dem Vieh gemieden wird, während die andern Kleearten für dasselbe ein gutes Futter abgeben; desgleichen kommen in einzelnen, dem Vieh im allgemeinen unliebsamen Pflanzenfamilien Arten vor, welche von ihm mit Lust gefressen werden; so frißt das Vieh gern die Ackerwinde (convolvulus arvensis), während es alle übrigen Arten dieser Familie meidet.

Nach der Wirkung, welche eine gewisse Pflanze, auf den Menschen ausübt, kann man nicht bestimmen, wie sie auf die Thiere wirken wird; die Thiere selbst sind in dieser Beziehung sehr verschieden; so frißt z. B. das große Vieh nicht den Wachtel- oder Kuhweizen (melampyrum arvense und m. pratense), den Ehrenpreis (veronica) u. a. m., während diese selben Kräuter ein angenehmes und gesundes Futter für die Schafe abgeben. Die Familie des Hartheus oder Johanniskrauts (hypericum) besonders das krausblättrige (h. crispum) ist den Schafen sehr schädlich, während die Pferde es ohne Schaden zu nehmen fressen. Es giebt ganze Familien von Pflanzen, wie z. B. die Familie der Nachtschatten (solanum) deren Blätter und Stengel von keinem Vieh gefressen werden, und umgekehrt giebt es solche Pflanzenfamilien, wie z. B. die Gräser (gramina) deren alle Species, mit Ausnahme weniger, von Pferden, dem Hornvieh, den Schafen und Schweinen gefressen werden. Jedoch auch unter den Gräsern sind einige den Pferden, andere dem Hornvieh dienlicher u. s. w.

Um dahinter zu kommen, welche Pflanzen vor allen andern vom Vieh gefressen werden, muß man das Vieh beobachten, wenn es frei weidet und nicht Hunger leidet; alsdann folgt das Thier seinem Instinkt und berührt nicht Pflanzen, die es nicht gern hat. Jedoch auch hier bemerkt man bisweilen zum Erstaunen, daß das Vieh als schädlich bekannte Pflanzen unbeschadet frißt; bei näherer Betrachtung aber entdeckt man, daß neben den schädlichen Kräutern auf den Weiden auch solche wachsen, die ein Gegengift für die schädlichen sind und deren tödtliche Wirkung

neutralisiren. Bei Bestimmung der schädlichen und nützlichen Pflanzen, welche auf den Wiesen und Weiden wachsen, ist ein Augenmerk auf die Anzahl der Arten dieser Pflanzen zu richten; je mehr von denselben auf einer Weide vorkommen, desto leichter kann man sie von einander unterscheiden, während man im entgegengesetzten Falle leicht irren kann.

III. Die Schnelligkeit des Wuchses der Kräuter ist eine sehr werthvolle Eigenschaft, besonders bei uns, wo nach einem anhaltenden Winter und nach Erschöpfung der Vorräthe man darauf bedacht ist, das Vieh so früh als möglich auf die Weide zu treiben, diese Eigenthümlichkeit hängt theils von der Pflanze selbst ab, theils von dem Boden, auf welchem sie wächst. Auf kalten, lehmigen und feuchten Gründen entwickeln sich die Pflanzen oft zwei Wochen später, als auf wärmeren, sandigen, die von den ersten Sonnenstrahlen schneller erwärmt werden. Es ist hiernach wichtig Beobachtungen an ein und denselben Pflanzen anzustellen, die bei gleichen klimatischen Bedingungen auf verschiedenem Boden wachsen.

Dergleichen Beobachtungen sind insofern von Wichtigkeit, als man nach Anleitung derselben, kalte Weiden, die schlecht begrasen, durch Besäen derselben mit Kräutern, welche rascher als andere sich entwickeln, früher zu Viehweiden nutzbar machen könnte. Ferner ist es wichtig das Augenmerk auf die Schnelligkeit zu richten, mit welcher jede Pflanze den Entwickelungsgrad erreicht, in welchem es zum Abweiden oder Abmähen brauchbar ist. Die Frage, auf wie lange Zeit und für welche Stückzahl des Viehs eine Weide von bestimmter Größe ausreichen, oder wie viel Heu man von dem gegebenen Raume ernten kann, hängt größtentheils von der Schnelligkeit des Wachsthums der Kräuter ab, aus welchen die Weide oder Wiese besteht. Der Zeitpunkt der größten Entwickelung der Kräuter, welche in ihrer natürlichen Vereinigung wachsen, pflegt selten ein und derselbe zu sein.

So erreicht zum Beispiel der Wiesenfuchsschwanz (alopecurus pratensis) und das gelbe Ruchgras (anthoxantum odoratum) seine vollständige Entwickelung im Frühling oder zu Anfang des Sommers, mitten im Sommer reift der Goldhafer (avena flavescens), die verschiedenen Arten des Rispengrases (poa), zu Anfange des Herbstes — der hohe Schwingel (festuca elatior), der auslaufende Windhalm (agrostis stolonifera) u. d. a.

Die praktische Wichtigkeit dergleichen Beobachtungen ist leicht zu begreifen; für Weiden ist eine Vereinigung von Kräutern, die zu verschiedenen Zeiten ihre vollkommene Ausbildung erreichen, am vortheilhaftesten; auf solche Weise können die Weiden dem Vieh vom Frühling bis zum Herbst ununterbrochen fast eine gleiche Futtermenge liefern. Dagegen ist für zum Mähen bestimmte Wiesen eine solche Vereinigung nicht vortheilhaft: denn bei einer frühen Maht — geben die sich spät entwickelnden Kräuter wenig Heu und bei einer späten Maht vertrocknen die frühzeitigen Kräuter bis zur Wurzel und verlieren ihre Nahrhaftigkeit; für Heuschläge ist am vortheilhaftesten die Vereinigung von Kräutern, welche in Bezug auf ihre Entwickelungsperiode und Lebensdauer mit einander übereinstimmen.

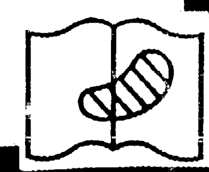
IV. Die Futtermenge, welche die eine oder andere Pflanze liefert, hängt entweder von der Größe des Wuchses und des Umfanges derselben ab, oder von der Menge der Stengel und Blätter, oder von der größeren oder geringeren Lebensfähigkeit, welche ihr auf magern Gründen zu wachsen und die ungünstigen Einflüsse der Atmosphäre zu ertragen möglich macht, oder von der Fähigkeit, mit größerer oder geringerer Kraft aufs neue, nachdem es abgemäht oder abgeweidet worden, zu wachsen.

Alle diese Umstände sind bei Anstellung von Beobachtungen und Versuchen bei jeder Pflanze nicht außer Acht zu lassen.

V. Je ausdauernder eine Pflanze ist, desto langsamer ist ihre anfängliche Entwickelung; das ist ein bekanntes Gesetz der Natur. Eine einjährige Pflanze macht, wenn sie im Frühling gesät wird, im Laufe eines Jahres alle Phasen ihres kurzen Lebens durch, während eine zweijährige oder mehrjährige Pflanze in dieser Zeit sich erst bewurzelt; es giebt auch solche, die sich erst im vierten oder fünften Jahre vollständig entwickeln.

VI. Die Nahrhaftigkeit. Die Frage, betreffend die vergleichende Nahrhaftigkeit der Pflanzen, gehört zu den schwierigsten Fragen der thierischen Physiologie; die genaue Lösung derselben ist nur mit Hilfe der chemischen Analyse möglich. Jedoch ist es für die nächsten Zwecke der Landwirthschaft möglich, zu ziemlich sicheren Schlüssen durch Fütterung von Thieren ein und derselben Art mit Versuchspflanzen zu gelangen, indem man dieselben im Laufe mehrerer Tage einzeln zum Futter giebt, im grünen und getrockneten Zustande, und indem man das Futter und die Thiere wägt, ersteres beim jedesmaligen Vorgeben, die letzteren beim Beginne des Versuches und nach Verlauf einiger Tage.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 21. Sept. 1864.



Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 105. Riga, Montag, den 21. September 1864.

Angebote.

Die auf dem Gute Odensée, 12 Werst von der Eisenbahn befindliche Branntweinsküche soll für die bevorstehende Brenn-Periode unter annehmbaren Bedingungen **in Pacht vergeben werden** und haben sich die etwa darauf Reflectirenden an den Besitzer auf Odensée selbst, in dessen Abwesenheit aber an den Verwalter selbigen Gutes zu wenden. 1

Auf den Allodial-Gütern des Herrn Grafen **Ernst v. Mannteuffell** zu Sarenhof bei Dorpat sind verschiedene

Bauer-Ländereien

mit Waldungen zu verkaufen. Näheres bei der Gutsverwaltung daselbst. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

In der Nacht auf den 7. Sept. c. sind dem Kalnzeemschen Legsde-Wirth 2 Pferde gestohlen und zwar: 1) ein heller Fuchswallach 7 Jahre alt, mit weißen Flecken auf der Oberlippe und der Stirne. 2) ein Rehhaarwallach, das linke Ohr gespalten und am rechten Vorderfuß im Fesselgelenk ein weißer Fleck. Wer dem Diebstahl auf die Spur verhilft, erhält als Belohnung 10 Rbl. S. beim Kalnzeemschen Gemeindegerichte.

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 73.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 107. Montag, 21. September Понедѣльникъ, 21. Сентября 1864.

Officieller Theil. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist von seiner Revisionsreise zurückgekehrt und hat am 19. September c. die Verwaltung des Gouvernements wieder übernommen.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Raths die von der Fellinschen Steuerverwaltung am 2. November 1859 sub Nr. 855 dem zum Arbeiter-Oklad der Stadt Fellin sub Nr. 212 angeschriebenen Iwan Jakowlew Ulan ausgestellte Abgabenquittung, sowie der vom Fellinschen Rath am 29. September 1863 sub Nr. 313 dem zum Bürger-Oklad der Stadt Fellin sub Nr. 161 angeschriebene Concertmeister Carl Friedrich Engelien ertheilte Paß den resp. Besitzern abhanden gekommen sind, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit den vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documenten kein Mißbrauch getrieben, selbige vielmehr den Inhabern abgenommen, mit den fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 2270.

* * *

In Folge Urtheils des Wendenschen Landgerichts ist der Vagabund Jahn Jahnson in die Kiewsche Civil-Arrestanten-Compagnieen abgegeben und später nach dem Kaukasischen, Sibirischen oder anderen entfernten Gouvernements zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 4¾ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat braunes Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine breite Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn ein rundes Gesicht, ist ungefähr 27 Jahre alt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 3004. 3

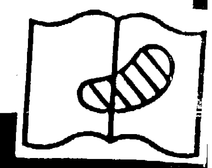
* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Iwan Fedorow nach Sibirien zur Ansiedelung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin 4⅞ Werschok groß, von schwächlichem Körperbau, hat schwarzes Hauptthaar, dergleichen Augenbrauen, dunkelbraune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen mittelgroßen Mund, einen röthlichen Bart, ein rundliches Gesicht mit hervorstehenden Backenknochen, ist seiner Angabe nach 50 Jahre alt; auf der linken Seite des Gesäßes hat er eine bedeutende Warze.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3008. 3

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Sophie Baronin Nolcken geb. Gräfin Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Pilken um eine Dar-



lehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 15. September 1864. Nr. 2256. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Lia Philippine v. Meiners geb. Siegfried von Lindenberg auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Laudohn um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat. so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 15. September 1864. Nr. 2271. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Sigismund Baron Wolff auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kempenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen wächrend 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2266. 3

Riga, den 15. September 1864.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ernst Baron Nolcken auf das im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene Gut Lunia um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2261. 3

Riga, den 15. September 1864.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr E. v. Sivers auf das im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele belegene Gut Walguta um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 17. September 1864.

Nr. 2285. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Otto Baron v. Stackelberg auf das im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele belegene Gut Immafer mit Werrefer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1473. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Allatzkiwwi um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1478. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Maehof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1493. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte C. v. Brasch auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Aya um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingros-

sirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1488. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Landrath R. Graf Stackelberg auf das im Dorpatschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegene Gut Ellistfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1483. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Hofrath Graf F. v. Stenbock-Fermor auf das im Rigaschen Kreise und Nitauschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Nitau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1498. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Pernauschen Kreise und Tarwastschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Tarwast um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1463. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Königshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1458. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Eduard v. Walter auf das im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegene Gut Schloß-Ermes mit Labarrenhof um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 4. September 1864.

Nr. 1516. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Staatsrath und Ritter B. v. Aderkas auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Rosenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1428. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Bock auf das im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Köllitz um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1433. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Bernhard Baron Wolff auf die im Wendenschen Kreise und Marienburgschen und Oppekalnschen Kirchspiele belegenen Güter Semershof und Marienstein um eine Darlehns-Erhöhung

in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1443. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele belegene Gut Adsel-Koikel um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1448. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Landrath C. v. Mensenkampff auf das im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegene Gut Puderküll um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 3. September 1864.

Nr. 1453. 1

* * *

Da der Pedell Peter Metz um Mortification der ihm seiner Angabe nach durch Diebstahl abhanden gekommenen unter dem Dato des 15. März 1857 auf das zu dem Gute Penneküll gehörige Grundstück Nr. 23 Pajo ausgefertigten drei Rentenbriefe Nr. 1317/24, 1318/25 u. 1319/26, groß ein Jeder funfzig Rbl. S., nebst den Zinscoupons dieser drei Rentenbriefe für die fünf Termine September 1864 bis September 1866 und nebst den die Ausreichung fernerer Zinscoupons zu diesen drei Rentenbriefen verheißenden Talons gebeten hat, so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die gedachte Mortification Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, hierdurch auf, solche ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 4. März 1865 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablauf der genannten Frist die obenbezeichneten drei Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons werden für ungiltig erklärt und wegen Ausreichung entsprechender neuer, allein giltiger Rentenbriefe nebst Zinscoupons und Talons an wen gehörig diesseits wird Anordnung getroffen werden.

Riga, den 4. September 1864. Nr. 140. 1

* * *

Wenn dem ehemaligen Rujen-Großhofschen Gastwirthen, Rigaschen Zunft-Okladisten Eduard Jankowsky von dem Wolmarschen Ordnungsgericht eine Eröffnung zu machen ist, dessen Aufenthalt aber dieser Behörde unbekannt ist, als werden die resp. Stadt- und Land-Polizeien, denen das Domicil des Eduard Jankowsky bekannt ist, ersucht, demselben zu eröffnen, daß er seinen Wohnort diesem Ordnungsgerichte in Anzeige zu bringen hat.

Wolmar, den 12. September 1864.

Nr. 5782.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ɾc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Eduard v. **Walter** und des Alexander v. **Grünewaldt** kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

A. an die denselben zufolge eines mit den Clemens und Bernhard Gebrüdern Baronen v. **Wolff** am 20. März d. J. **abgeschlossenen** und am 10. April d. J. corroborirten **Kaufcontracts** für die Summe von 300,000 Rbl. S. eigenthümlich **übertragenen**, im Neuermühlenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen **Aahofschen Güter**, früher Aahof, Schloß-Neuermühlen, Bellenhof, Abgunst, Hassenhof, Wimbe-Gelegenheit, Thomsonshof, Niemandshof und Elfingshof, jetzt Schloß-Neuermühlen genannt, nebst Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Credit-Vereins, als Inhabers der auf den Aahofschen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der andern auf diese Güter speciell ingrossirten Forderungen und der außerdem in dem oberwähnten, am 10. April d. J. corroborirten Kaufcontracte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oder etwa Einwendungen wider den Kauf der besagten Güter nebst Appertinentien und Inventarium, sowie

B. wider die gleichfalls gebetene Ausscheidung der früher zu dem Gute Bonaventura gehörig gewesenen und laut corroborirten Contracten vom 2. Mai 1855 und 18. April 1863 acquirirten Bestandtheile der Aahofschen Güter aus dem Hypothekenverbande des erstgenannten Gutes, bei ausdrücklicher Aufforderung sämmtlicher privilegirter sowol als nicht privilegirter, eine stillschweigende oder eine ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießender, ingrossarischer oder nicht ingrossarischer Gläubiger des Gutes Bonaventura, ferner

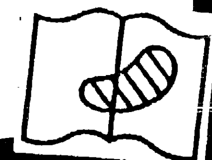
C. wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehenden, die Aahofschen Güter annoch belastenden Verpflichtungen und Schuldposten sammt den bezüglichen zum Theil abhanden gekommenen Documenten und zwar:

1) hinsichtlich der von dem Herrn Collegienrath und Ritter Wilhelm v. Blankenhagen bei Einlösung der Aahofschen Güter in dem am 14. März 1812 sub Nr. 20 corroborirten Vergleichs- und Entschädigungs-Transacte übernommenen Verpflichtung, dem damals aus dem Pfandbesitze der Aahofschen Güter ausscheidenden Herrn Hofrath Carl v. Oßmann von den von demselben zur Berichtigung des Pfandschillings zu des Herrn Collegienraths und Ritters Wilhelm v. Blankenhagen Besten sub hypotheca der Aahofschen und des Gutes Aulenberg mit Friedrichsruhe ausgestellten und auf dieselben ingrossirten Obligationen den Betrag von 116,000 Rthl. nach vorgängiger Exgrossation und Deletion von dem Gute Aulenberg mit Friedrichsruhe zu retradiren, desgleichen hinsichtlich des mit dem Corroborations-Vermerke extradirten, jedoch abhanden gekommenen Exemplars des oberwähnten Vergleichs- und Entschädigungs-Transacts;

2) hinsichtlich der 99,291 Rbl. S. über welche laut dem am 17. September 1820 sub Nr. 182 corroborirten Contracte der damalige Käufer der Aahofschen Güter Rittmeister Adolph v. Wulf zum Besten des Verkäufers, Herrn Collegienraths und Ritters Wilhelm v. Blankenhagen, dreiundzwanzig Obligationen verschiedener Größen zu zeichnen und auf die Aahofschen Güter ingrossiren zu lassen hatte, desgleichen hinsichtlich des mit dem Corroborations-Vermerke extradirten, gleichfalls abhanden gekommenen Exemplars des oberwähnten Contracts, zusammt den in diesem Contracte stipulirten dreiundzwanzig Obligationen;

3) hinsichtlich der durch den am 7. Februar 1845 sub Nr. 7 corroborirten Erbtheilungs-Transact für den Landgerichts-Assessor Emil v. Wulf modo damaligen Acquirenten der Aahofschen Güter, erwachsenen Verpflichtung einer gehörigen Liquidation des auf 167,000 Rbl. S. festgesetzten Antrittspreises dieser Güter nebst Appertinentien und Inventarien;

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Kaufs der Aahofschen Güter nebst Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung einiger Bestandtheile dieser Güter aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Bonaventura innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1865, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirter, die Aahofschen Güter annoch belastender Verpflichtungen und Schuldposten sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 3. März 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen in allen obigen Beziehungen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar, wie nicht minder hinsichtlich der gebetenen Ausscheidung einiger Bestandtheile der Aahofschen Güter aus dem Hypotheken-Verbande des Gutes Bonaventura, insbesondere auch kein etwaniger Ingrossar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und der von Supplicanten Eduard v. Walter und Alexander v. Grünewaldt mit den Clemens und Bernhard Gebrüdern Baronen v. Wolff über die Aahofschen Güter geschlossene Kaufcontract in allen Stücken für rechtskräftig erkannt, desgleichen die früher zu dem Gute Bonaventura gehörig gewesenen Bestandtheile der Aahofschen Güter von jeglicher, aus ihrer früheren Hingehörigkeit zu dem Gute Bonaventura herrührenden Verhaftung und namentlich von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem Gute Bonaventura lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten mit Aufhebung des bei Gelegenheit der Contracts-Corroboration vom 18. April 1863 über die Acquisition von früher zu dem Gute Bonaventura gehört habenden, den Aahofschen Gütern einverleibten Bestandtheilen ausgesprochenen Vorbehalts gänzlich und für immer freigesprochen, wie auch aus dem Hypothekenverbande des Gutes Bona-



ventura völlig ausgeschieden, auch die Aahofschen Güter, früher Aahof, Schloß-Neuermühlen, Bellenhof, Abgunst, Hassenhof, Wimbe-Gelegenheit, Thomsonshof, Niemandshof und Elsingshof, jetzt Schloß-Neuermühlen genannt, in dem gegenwärtigen, laut den resp. am 2. Mai 1855 und am 18. April 1863 corroborirten Contracten unter Anderem auch einige früher zu dem Gute Bonaventura gehörig gewesene Theile enthaltenden Bestande nebst Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf die Aahofschen Güter speciell ingrossirten oder in dem oberwähnten, am 10. April d. J. corroborirten Kaufcontracte von den Supplicanten ausdrücklich übernommenen Schulden, Verhaftungen und Lasten, dem Eduard v. Walter und Alexander v. Grünewaldt zu deren gemeinschaftlichem Eigenthume adjudicirt, sowie endlich die oben sub C 1, 2, 3 aufgeführten, die Aahofschen Güter annoch belastenden Verpflichtungen und Schuldposten sammt den abhanden gekommenen obbezeichneten Documenten mit alleiniger Ausnahme des oben sub C 3 erwähnten Erbtheilungs-Transacts, für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1864.

Nr. 3519. 2

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen **General-Concurssache des Kaufmanns C. W. E. Grünberg** ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden ist, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar irgend welche Anforderung zu haben vermeinen oder demselben Zahlung zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 25. Februar 1865 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigericht, den 25. August 1864. Nr. 316. 2

* * *

Torge.

Diejenigen, welche das an der Petersburger Chaussee vor der hohen Brücke belegene **baufällige Schulhaus zum Abbruch kaufen** wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 29. September d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 999. 3

Riga-Rathhaus, den 16. September 1864.

Лица, желающія купить ветхій училищный домъ, состоящій по Петербургскому шоссе у высокаго моста для сломки, приглашаются симъ явиться къ торгу въ Рижскую Коммисію Городской Кассы 29. Сентября с. г. въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 16. Сентября 1864 года.

№ 999. 3

* * *

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium **verpachtet** ein unter dem Gute Holmhof westlich vom Leekne-Kanal belegenes, circa 300 Lofstellen großes **Waldterrain** in Parcellen von 10 bis 15 Lofstellen **zur Umwandlung in Heuschlag** und Benutzung auf 10 Jahre vom 1. Mai 1865 ab, und hat zur Vergebung dieser Parcellen einen Torg auf den 9. October d. J. anberaumt, welcher an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags an Ort und Stelle abgehalten werden soll.

Etwaige Pachtliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen am 9. October vor Abhaltung des Torges in dem Leekne-Kruge einzufinden.

Riga-Rathhaus, den 10. September 1864.

Nr. 978. 2

Rihgas pilsfehtas Kaffes-Kollegiuma waldischana to pee Sallas-muischas peederrigu, us wakkara puffi pee leekna grahwja buhdamu meschasemmi, kahdas 300 puhra-weetas, isrentehs pa masahm dallahm, no 10 lihds 15 puhru weetahm, lai rentetaji to bruhke no 1. Mai 1865 us 10 gaddeem un pa to laiku lai istaisa par plawu. Tad nu scho isrenteschanas uhtopi pahr tahm isdohdamahm semmes dallahm noturrehs taî 9. Oktober deenâ f. g. pulkst 11 preeksch pusdeenas un probti turpat us tahs weetas, kur ta isrentejama semme.

Tadehl nu tee, kas gribbetu schohs semmes gabbalus renteht, teek usaizinati, lai 9. Oktober

deenâ preekſch uhtropes laika ſanahk Leekna-krohgâ, kur wiſſes tè, klaht wehrâ-leckamas ſinnas warrehs zaurſkattiht un ſahwu wahrdu parakſtiht.

Rigâ-Rahtsnammâ, 10. September 1864.

Nr. 978. 2

* * *

Von dem Rigaſchen Stadt-Caſſa Collegium iſt zur **Vergebung von Grundplätzen zum Bebauen mit Speichern** oder Ambaren, welche an der neuen Ambarenſtraße und zwiſchen derſelben und dem vom Bahnhof zum Dünaufer bei der Flachswaage führenden Schienenſtrange belegen ſind, ein Torg auf den 24. September d. J. anberaumt worden.

Es werden zum Ausbot geſtellt:

Platz Nr. I, groß 138 Q.-Fad. 30 Q.-Fuß,
„ Nr. XXXIII, groß 153 Q.-Faden 39 Q.-Fuß,
„ Nr. XXXIV und XXXV, ein jeder groß 125 Q.-Faden 19 Q.-Fuß,
„ Nr. XXXVI, XXXVII, XXXVIII XL, XLI, XLII und XLIV, ein jeder groß 124 Q.-Faden 20 Q.-Fuß und
„ Nr. XLV, groß 97 Q.-Fad. 47 Q.-Fuß.

Die reſp. Kaufliebhaber werden desmittelſt aufgefordert, die Kauf- und Baubedingungen einzuſehen, zu unterzeichnen und Saloggen zu beſtellen, zur Verlautbarung ihrer reſp. Meiſtbote aber ſich am 24. d. M. um 1 Uhr Mittags bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. September 1864.

Nr. 998. 2

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначенъ торгъ на 24. ч. сего Сентября для продажи разныхъ грунтовъ подъ застройку кладовыми либо амбарами, состоящихъ по новой Амбарной улицѣ и между оною и рельсами, ведущими отъ путеваго двора желѣзной дороги мимо льняной важни къ набережной Двины.

Предназначены къ продажѣ слѣдующіе грунты:

мѣсто Нум. I, величиною въ 138 кв. саж. 30 кв. футовъ,
„ Нум. XXXIII, велич. 153 кв. саж. 39 кв. футовъ,
„ Нум. XXXIV и XXXV, велич. каждое въ 125 кв. саж. 19 кв. футовъ,
„ Нум. XXXVI, XXXVII, XXXVIII, XL, XLI, XLII и XLIV велич. каждое въ 124 кв. саж. 20 кв. футовъ и
„ Нум. XLV, велич. въ 97 кв. саж. 47 кв. футовъ.

Лица желающіе пріобрѣсть оные грунты приглашаются симъ разсмотрѣть и подписать условія покупки и застройки и представить залоги, для объявленія же предлагаемыхъ ими цѣнъ явиться въ Коммисію Городской Кассы 24. ч. Сентября въ часъ по полудни.

Рига-Ратгаузъ, 16. Сентября 1864 года.

№ 998. 2

* * *

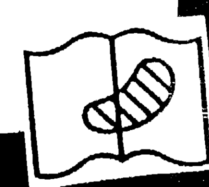
Von dem Livländiſchen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallſiges Anſuchen des zum gerichtlichen Curator des Nachlaſſes weiland Arthur Georg von Freytag-Loringhowen beſtellten Hofgerichts-Advocaten Mag. jur. Reinhold Stoffregen die auf dem im Rigaſchen Kreiſe und Segewoldeſchen Kirchſpiele belegenen **Grundſtücke „Ligat“** befindlichen, von der Compagnie der Ligatſchen Papierfabriken durch den am 13. September 1863 ſub Nr. 2381 beim Rigaſchen Landgerichte hinſichtlich der Unterſchriften atteſtirten Contract an den Arthur George von Freytag-Loringhowen verkauften Papierfabriken und zwar das circa 139 Loſſtellen große aus Gartenland, Wieſen, Waldareal und Impedimenten beſtehende Grundſtück nebſt den darauf befindlichen Fabrik-, Wohn- und Nebengebäuden, den Maſchinen, Geräthſchaften, Mobiliar, und Rohmaterialien, wie ſolches Alles ſich in dem bei dieſem Hofgerichte einzuſehenden Inventurberichte ſpecificirt findet, allhier bei dieſem Hofgerichte in dreien Torgen am 7., 8. und 9. December und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden ſollte, in einem ſodann am 10. December d. J. nachfolgenden Peretorge, zur gewöhnlichen Seſſionszeit der Behörde unter nachſtehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meiſtbot geſtellt** werden ſollen:

1) daß auf das Immobil und die Gebäude nebſt den beweglichen Gegenſtänden des Verkaufs in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß der Meiſtbieter die Koſten der Meiſtbotſtellung und des Zuſchlags, ſowie die der hohen Krone gebührenden Krepoſt-Poſchlinen und ſonſtigen Koſten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufſchilling trage;

3) daß der Nachlaßvertretung eine achttägige Deliberationsfriſt über die Ertheilung des Zuſchlags vorbehalten werde;

4) daß der Meiſtbieter, zur Vermeidung des bei etwaniger Zahlungsunfähigkeit ſofort für deſſen Gefahr und Rechnung zu bewerkſtelligenden abermaligen Verkaufs der Fabriken verbunden ſei, die der hohen Krone gebührenden Abgaben ſammt Koſten der Meiſtbotſtellung und des Zuſchlags ſofort nach erhaltenem Zuſchlage, den Meiſtbotſchilling aber ſechs Wochen vom Tage des Zuſchlags bei dieſem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erſt die Ein-



weisung der Fabriken und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen solle, und

5) daß der Meistbieter das Verkaufsobject in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwa an den im Inventur-Verzeichniß angegebenen beweglichen Gegenständen an Gerätbschaften, Mobiliar und Materialien fehlenden Objecten eine Vergütung nach den daselbst festgesetzten Preisen zu beanspruchen habe.

Riga-Schloß, den 7. September 1864.

Nr. 3713. 1

* * *

С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда отъ 2. Департамента симъ объявляется, что на основании предписанія С. Петербургскаго Губернскаго Правленія отъ 10. Іюня за Нум. 5194 ипостановленія сего суда, состоявшагося 28. Іюля 1864 года назначено въ продажу движимое имѣніе французскаго подданнаго Юлія Клемана 1) кирпичь въ печахъ обозженный 3 сортовъ 205,000 штукъ, 2) сырца подъ назѣсами 300,000 штукъ, 3) дрова 4/4 мѣры сосновыхъ и еловыхъ 8 сажень, 4) короткихъ однополѣнныхъ 12 саж., 5) стоекъ деревянныхъ 13, 6) станковъ деревянныхъ 30, 7) 24 тачки деревянныхъ съ чугунными колесами, 8) 3 топора съ топорищами, 9) 2 деревянныхъ ковша, 10) 2 квасника деревянныхъ, 11) 4 ведра деревянныхъ, 12) 2 деревянныхъ квашни, 13) желѣзная кровать, 14) 6 деревянныхъ чашекъ, 15) 30 таковыхъ же ложекъ, 16) 2 рѣшета, 17) 1 желѣзный подносъ старый, 18) 4 желѣзные кочерги, 19) 1 шкафъ простаго дерева, 20) 1 кресло простаго дерева обтянутое клѣенкою, 21) 1 станокъ простаго дерева, 22) 1 чугунный подсвѣчникъ, 23) 2 оголовка съ шлеями, 24) 1 дуга деревянная, 25) веревокъ пеньковыхъ 6 саж., 26) 1 тельга съ полнымъ ходомъ и 27) 3 прута желѣзныя длиною каждый въ 2 с., оцѣненные 1185 руб. 60 коп. На удовлетвореніе претензій вдовы Полковника Маріи Разенъ по заемнымъ письмамъ 4500 руб. и рабочихъ завода Клемана 502 руб. 53 коп. с. Продажа этого имѣнія будетъ произведена на мѣстѣ во 2. станѣ С. Петербургскаго уѣзда на 23. верстѣ на землѣ Усть-Ижоры 24. Сентября 1864 года. Опись могутъ разсматривать въ семъ Судѣ.

Нум. 775. 1

Auction.

Am 22. September d. J., Vormittags von 9 Uhr ab werden die geborgenen Takelage und **Inventarienstücke** des bei Kühno gescheiterten holländischen Kuffschiffes **„Vriendschap“** in einem vom hiesigen Handlungshause Jacob Jacke & Co. dazu hergegebenen, allhier bei der Wasserpforte belegenen Speicher, gegen gleich baare Zahlung, **öffentlich versteigert** werden.

Pernau-Ordnungsgericht, den 10. September 1864.

Nr. 2882. 1

* * *

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Montag den 28. September 1864 um 10 Uhr, Moskauer Vorstadt, Romanowka, Haus Nr. 59, eine neue brauchbare Strohhutmaschine nebst 66 Formen, 2 Plätteisen; ferner: 2 Komoden, 3 Schränke, 3 Sophas, 2 Sophatische, Waschtisch, Lehnstühle, Stühle, Spiegel, Wanduhr, Tischlampen, Bilder, Kaffeemaschine, Mörser rc., gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Freitag, den 25. September, Nachmittags $2^{1}/_{2}$ Uhr, in der Börse eine Partie Harlemer Blumenzwiebel in Kavelingen meistbietend, gegen baare Zahlung, verkauft werden.

Fr. Meuschen. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Jacob Lideck, Johann Carl Weidenbach, Carl Ferdinand Dohmann, Andreas Weiß, Johann David Roggenfuß, Reinhold Gerling, Amalie Karoline Donath, Johann Gustav Hermann, Alexander Metzmacher, Filipp Artamonow, Gustav Frischenbruder, Jacob Johann Ahboling, Ignatius Paulsohn, Alexander David Gangnus, Emilie Anna Duhs, Chaim Hirschow Seldowitsch, Matrena Jakowlew, (Aleona) Anna Antonowa Pojasnikowa, Johanna Sophie Strickmann nebst Sohn August Georg, Robert Freymann, Dorothea Kilewsky, Adolph Petrow, Janne Jankowsky, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen die Patente Nr. 103—104.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**